

## Schwerpunktaufgabe 29 - 2011: Schwermetalle in bilanzierten Diäten in Tablettenform

### *Fachbereich 3 – Lebensmittelsicherheit*

Auf dem Markt ist ein Trend zu bilanzierten Diäten statt einer Vermarktung als Nahrungsergänzungsmittel zu beobachten. Ursache dafür ist, dass bilanzierte Diäten gemäß Diätverordnung krankheitsbezogen beworben werden dürfen bzw. müssen. Allen anderen Lebensmitteln, zu denen auch Nahrungsergänzungsmittel gehören, ist dies nach § 12 LFGB nicht gestattet. Für Nahrungsergänzungsmittel sind in der VO (EG) 1881/2006 Höchstgehalte für die Schwermetalle Cadmium, Quecksilber und Blei festgelegt, für bilanzierte Diäten bzw. andere diätetische Lebensmittel nicht. Das ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da bilanzierte Diäten ebenfalls in Tabletten- oder Kapselform in Verkehr gebracht werden. Gleichwohl werden sowohl bilanzierte Diäten, Nahrungsergänzungsmittel und Arzneimittel teilweise von einem Hersteller, z. B. Pharmakonzern, produziert. Mit der vorliegenden Schwerpunktaufgabe sollten Daten hinsichtlich des Gehaltes an Cadmium, Quecksilber und Blei in bilanzierten Diäten in Tablettenform erhoben werden.

Die zugehörige Probenanforderung im Rahmen der risikoorientierten Probenahme war für die Landkreise schwierig umzusetzen. Die Probenanforderung musste mehrfach wiederholt werden, da die Vollzähligkeit der 10 Proben nicht gegeben war. Entweder kam die Rückmeldung, dass derartige Proben nicht erhältlich waren bzw. es wurden Nahrungsergänzungsmittel und sogar ein Arzneimittel eingeschickt. Insgesamt konnten deshalb nur 8 bilanzierte Diäten in Tablettenform auf Schwermetalle untersucht werden. Alternativ wurden 3 sonstige diätetische Lebensmittel in Tablettenform und auch ein Nahrungsergänzungsmittel diesbezüglich untersucht.

Die oben genannten Proben zeigten keine Auffälligkeiten. Nur in 5 Proben wurde überhaupt ein Gehalt an Cadmium oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen. Jeweils eine Probe wies einen geringen Gehalt an Blei bzw. Quecksilber auf. Die Ergebnisse können als insgesamt unauffällig angesehen werden.

Grenzwerte analog den Nahrungsergänzungsmitteln für Schwermetalle wären dennoch wünschenswert, da die Umwidmung von Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln zu bilanzierten Diäten auch in Zukunft eine große Rolle spielen wird und somit eine Beurteilungsgrundlage fehlt.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit  
Freiimfelder Str. 68, 06112 Halle  
Tel.: 0345 5643 0 / Fax.: 0345 5643 403

---

Erzeugerland	Matrix	Anzahl der Proben	Blei [mg/kg]	Cad- mium [mg/kg]	Queck- silber [mg/kg]	Arsen [mg/kg]
		<b>Höchstgehalt in Nahrungsergän- zungsmittel nach VO 1881/2006</b>	3,0	1,0	0,1	-
Deutschland	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)	4	0	0	0	0
Deutschland	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)	1	0	0,01	0,01	0
Deutschland	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)	1	0,12	0	0	0,34
Deutschland	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)	1	0	0,06	0	0
Deutschland	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)	1	0	0,15	0	0
Deutschland	Sonstige diätetische Lebens- mittel	1	0	0	0	0
Deutschland	Sonstige diätetische Lebens- mittel	1	0	0,07	0	0
Deutschland	Sonstige diätetische Lebens- mittel	1	0	0,08	0	0
Deutschland	Nahrungsergänzungsmittel	1	0	0	0	0

- kein Höchstgehalt gesetzlich vorgeschrieben